

Regensdorf, 21. Juli 2026

Gemeinden Buchs, Dällikon und Regensdorf

Verbot von Feuerwerk und Höhenfeuer am 1. August 2026

Wegen der anhaltenden Trockenheit besteht grosse Waldbrandgefahr (Stufe 4 von 5). Das Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich, Abteilung Wald, mit Verfügung vom 25. Juni 2026 für den Kanton Zürich ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügt. Dieses gilt seit Freitag, 26. Juni 2026, bis auf Widerruf.

Im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt ist es somit bis auf Weiteres verboten, Feuer zu entfachen sowie brennendes oder glühendes Material wegzuerwerfen (Zigaretten, Zündhölzer usw.). Dieses Verbot gilt ausdrücklich auch für befestigte, offizielle Feuerstellen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie für Holzkohlegrills.

Verbot von Feuerwerk und Höhenfeuer

Für weitergehende Verbote sind gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) die Gemeinden zuständig.

Die oben genannten Gemeinden im Furttal haben die Gefahrensituation überprüft und für den 1. August 2026 ein Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk und das Entfachen von Höhenfeuern beschlossen.

Sollte sich die Situation der Trockenheit weiter verschärfen, werden die Furttaler das Verfügen eines allgemeinen Feuerverbots prüfen. Die Bevölkerung wird zu verantwortungsbewusstem Verhalten im Umgang mit Feuer aufgerufen, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

Zuwiderhandlungen gegen diese Auflagen und das Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk werden polizeilich geahndet.

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Statthalteramt Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und beizulegen.

Allfälligen Rekursen wird gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich die aufschiebende Wirkung entzogen.